

ETF Verschmelzung

**Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF , WKN: ETF010
(übernommener ETF) in**

**Amundi PEA Dow Jones Industrial Average UCITS ETF, WKN: ETF009
(übernehmender ETF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung eine Änderung an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben genannte ETF fusioniert und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details hierzu finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Ihr ETF wird am 3. März 2023 vom Amundi PEA Dow Jones Industrial Average UCITS ETF einem Teilfonds der Amundi Index Solutions SICAV, aufgenommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie Anteile des **Amundi PEA Dow Jones Industrial Average UCITS ETF** erhalten werden, um Ihre Anteile am **Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF** zu ersetzen.

Steuerliche Aspekte der Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß 23 Abs. 4 InvStG können Verschmelzungen innerhalb eines Domizillandes, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, steuerneutral gestaltet werden.

Es wird angestrebt, die Bedingungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1+2 InvStG zu erfüllen.

Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, dass die Anteile des aufnehmenden Teilfonds zum Übertragungstichtag in die steuerliche Nachfolge der Anteile des untergehenden Teilfonds treten („Fussstapfentheorie“). Lediglich ein gegebenenfalls entstehender Barausgleich aus dem Verkauf von Bruchstücken ist steuerlich als Ertrag zu werten.

Dieser Vorgang wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Der Anleger muss hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland

Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Oliver Kratz, Thomas Kruse

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs, auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen und Ihr Vertrauen !

Ihr Amundi ETF Team

Lyxor

Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg
Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxembourg B140772

Luxemburg, den 25. Januar 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF

Verschmelzung von

„Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF“ (der „übernommene Teilfonds“) in „Amundi PEA Dow Jones Industrial Average“ (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF**, ein Teilfonds von Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Amundi PEA Dow Jones Industrial Average**, ein Teilfonds von Luxemburger OGAW-SICAV Amundi Index Solutions, einer Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B206810 (der „**übernehmende Teilfonds**“),

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Informationsstelle Amundi Deutschland GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt/Main.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds der Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einer Aktiengesellschaft, die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital qualifiziert. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach. Dementsprechend weisen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des nachgebildeten Index, des Investmentprozesses, der Ziel-Anlageklasse und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf bestimmte Dienstleister. Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind bestrebt, ein Engagement in der Wertentwicklung der 30 führenden US-Unternehmen, die für den Gesamtmarkt der US-Industrie repräsentativ sind, zu ermöglichen (mit Ausnahme der Transport- und Versorgungssektoren).

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	Dow Jones Industrial Average Index	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des Dow Jones Industrial Average Net Total Return (der „Index“) nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel dieses übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Industrial Average Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Anlagepolitik	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds zum letzten Bewertungsdatum durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds zum selben Datum dividiert wird. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds wird ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit der entsprechenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden übernommenen Teilfondsanteil der jeweiligen gehaltenen Klasse erhalten die Anteilseigner einen Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „**Cut-Off-Point**“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Der übernehmende Teilfonds wird mit Wirksamkeit der Verschmelzung aufgelegt. Vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden keine Anteile des übernehmenden Teilfonds ausgegeben. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, werden am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Bestimmungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF	Amundi PEA Dow Jones Industrial Average
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Société d'investissement à capital variable	Amundi Index Solutions Société d'investissement à capital variable
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	
Anlagemanager	Amundi Deutschland GmbH	Amundi Asset Management S.A.S.
Referenzwährung des Teilfonds	USD	EUR
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des Dow Jones Industrial Average Net Total Return (der „Index“) nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel dieses übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Das Ziel des übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Industrial Average Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens	Der übernehmende Teilfonds wendet eine indirekte Replikationsmethode an, um Engagements im Index einzugehen. Der übernehmende Teilfonds legt in einen Total Return Swap (derivatives Finanzinstrument) an, der die Wertentwicklung des Index gegenüber der Wertentwicklung der gehaltenen Vermögenswerte liefert. Derivate sind ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategien des übernehmenden Teilfonds.

	die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch den Swap im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden. Um das Engagement aufrechtzuerhalten, müssen die Positionen in Terminkontrakten „rolliert“ werden: Bei der Rollierung von Terminkontrakten werden Terminkontrakte kurz vor Fälligkeit (und in jedem Fall vor Fälligkeit) in Terminkontrakte mit längerer Laufzeit übertragen. Anteilseigner unterliegen aufgrund des Rollierungsprozesses der Terminkontrakte einem Verlustrisiko. Für den aufgenommenen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden.	
Referenzindex	Dow Jones Industrial Average Index	
Indexbeschreibung	Der Dow Jones Industrial Average Index ist ein preisgewichteter Aktienindex, der 30 führende US-Unternehmen nachbildet, die den Gesamtmarkt der US-Industrie mit Ausnahme der Transport- und Versorgungssektoren repräsentieren. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter eu.spindices.com Der Indexwert ist über Bloomberg (DJINR) verfügbar. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.	
Indexadministrator	Standard & Poor's („S&P“)	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Die verschmelzenden Teilfonds richten sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in den 30 führenden US-Unternehmen anstreben, die repräsentativ für den Gesamtmarkt der US-Industrie sind, mit Ausnahme der Transport- und Versorgungssektoren.	
Risikoprofil	Es gelten folgende Risikofaktoren: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Änderungen der Anlagepolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Aktien, Bewertung der Aktien, Bewertung	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

	des Index und der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds, Notierung an einer Börse, Einsatz von Derivaten, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Fokus auf spezifische Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, Negativzinsen, operationelles Risiko, politische Faktoren und Investitionen in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, Regulierungsrisiko, rechtliches und steuerliches Risiko, FATCA- und CRS-Erwägungen, Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Aktien, Risiken in Bezug auf die Indexbestandteile, Risiken in Bezug auf den Index, sonstige Risiken, Nachhaltigkeitsrisiko	- Risiken unter normalen Marktbedingungen: Währung, Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Investmentfonds, Management, Markt, Volatilität, Nachhaltige Anlage, Liquidität am Notierungsmarkt (ETF-Anteilsklasse) - Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken
Risikomanagement-Methode	Engagement	
SRRI	6	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.	Bis 17:00 Uhr an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten Geschäftstages (einschließlich des Geschäftstages, an dem die einschlägigen Anträge eingehen) bearbeitet.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelsereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.	Bis zu 3 % Rücknahme-/Zeichnungsgebühren fallen nur dann an, wenn Anteile direkt aus dem Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden, jedoch nicht, wenn Anleger diese Anteile an der Börse kaufen oder verkaufen. Anleger, die an der Börse handeln, zahlen Gebühren, die von ihren Vermittlern in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren können von Vermittlern bezogen werden.

PEA	Nicht zulässig	Zulässig
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 75 % seines Nettovermögens ausmachen.	Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen
Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden
Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC *	Pauschalgebühren**	Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC *	Managementgebühren (max.)**	Verwaltungsgebühren (max.)**
Lyxor Dow Jones Industrial Average (LUX) UCITS ETF - ID	LU0378437502 / ETF010	USD	Ausschüttend	Nein	0,45%	Bis zu 0,45 %	Amundi PEA Dow Jones Industrial Average UCITS ETF Dist ¹	LU2572256662 / ETF009	USD	Ausschüttend	Nein	0,45%	0,35%	0,10%

¹ Neue Anteilsklasse

* Laufende Gebühren zum Ende des letzten Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

** Pauschalgebühren, Managementgebühren und Verwaltungsgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind.

ANHANG III
Zeitplan für die geplante Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums	25. Januar 2023
Annahmeschluss (Cut-Off-Point)	27. Februar 2023 um 16:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 27. Februar 2023 um 16:30 Uhr bis 2. März 2023
Letztes Bewertungsdatum	2. März 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	3. März 2023*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.